



Teilnahmebedingungen für die Anmeldung/Buchung

1. Teilnahme

Die Ferienbetreuung des INTEGRAHaus der Schulkinder können nur von Kindern besucht werden, sofern ein laufender Mittagsbetreuungsvertrag mit dem INTEGRA e.V., als Träger der INTEGRAHaus der Schulkinder, besteht.

2. Anmeldung

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist über unser Online-Formular möglich und muss vor Betreuungsbeginn erfolgen. Damit ist die Anmeldung verbindlich.

Jede Anmeldung bestätigen wir per Mail. Das INTEGRAHaus der Schulkinder versendet Reservierungsbestätigungen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bis zur Höchstbelegungsgrenze (max. 20 Teilnehmer) bearbeitet. Wir behalten uns vor, dass alleinerziehende oder in Vollzeit berufstätige Eltern bei der Vergabe der Plätze bevorzugt werden.

Zwei bis vier Wochen vor der Betreuung erhalten Sie eine Info-Mail zu den Einzelheiten unseres Ferienprogrammes und weitere wichtige Informationen.

3. Bezahlung

Die Betreuungsgebühr wird gemäß Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats lt. Mittagsbetreuungsvertrag 7 Tage vor Beginn der gebuchten Ferienbetreuung von Ihrem Konto abgebucht.

4. Leistung

Die Betreuungsgebühren enthalten die Kosten für Mittagessen, Getränke, Bastelmaterial, Eintrittsgelder und Fahrtkosten für Ausflüge.

Für den Fall, dass ein Kind wichtige Regeln des Zusammenseins dauerhaft stört und grob missachtet, kann es ohne Rückerstattung der Betreuungsgebühr, von der Teilnahme am Ferienprogramm ausgeschlossen werden.



5. Rücktritt/Stornogebühren

Ein Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Bei Änderungen und Stornierungen auf Veranlassung des Teilnehmers wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 erhoben.

Je nach Zeitpunkt des Rücktrittsdatums fällt eine bestimmte Stornogebühr an

* 5. - 1. Tag vor Veranstaltungsbeginn - 90 % der Betreuungsgebühr

* 14. - 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn - 50 % der Betreuungsgebühr

In Sonderfällen (z.B. Krankheit, Unfall) erfolgt keine Rückerstattung der Betreuungsgebühr.

Sollte die Ferienbetreuung der INTEGRAHaus der Schulkinder infolge höherer Gewalt, Krankheit der Betreuer oder durch ungenügende Beteiligung nicht zur Durchführung gelangen, wird die Betreuungsgebühr in voller Höhe erstattet.

6. Haftung/Versicherungsschutz

Für die Besucher der Mittagsbetreuung besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung.

Danach sind die Kinder während des Aufenthaltes und während der Veranstaltungen in der Mittagsbetreuung versichert. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Mittagsbetreuungsleitung.

Für Unfälle, die auf dem Weg oder von der Einrichtung der Mittagsbetreuung geschehen, wird keine Haftung übernommen. Für die Wegbegleitung sind die Eltern verantwortlich. Am Ende der Betreuungszeit sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten für den Heimweg des Kindes verantwortlich.

Stand: 14. Oktober 2022